

Gemeinde Südharz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: 21-408/2026 Status: öffentlich Sitzungsdatum: 26.08.2026
Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 21-403/2026 über eine überplanmäßige Auszahlung	
Finanzverwaltung	
Beratungsfolge	Gemeinderat Südharz

Einbringer: Bürgermeister, Finanzverwaltung

Gesetzliche Grundlagen: Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt

Beschlusstext:

Der Gemeinderat der Gemeinde Südharz beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 21-403/2026 über die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 53.564,69 € im Haushaltsjahr 2026 zur Deckung der Mehrkosten der Investitionsmaßnahme „Anbau Feuerwehr Bennungen“.

Begründung:

Gemäß dem § 4 Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Südharz entscheidet der Gemeinderat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 50.000 Euro beträgt oder diesen Wert übersteigt.

Mit Beschluss Nr. 21-403/2026 wurde die überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 53.564,69 € zur Finanzierung der Mehrkosten für den „Anbau Feuerwehr Bennungen“ beschlossen.

Die ursprünglich vorgesehene Deckung der überplanmäßigen Auszahlung aus Mitteln der Investitionsmaßnahme „Bau Gerätehaus Feuerwehr Dietersdorf“ kann nicht erfolgen. Diese Maßnahme soll über das Sondervermögen „Infrastruktur“ finanziert werden. Eine Verwendung der hierfür vorgesehenen Mittel zur Deckung der Mehrkosten des Anbaus der Feuerwehr Bennungen ist daher nicht möglich.

Der Beschluss Nr. 21-403/2026 ist daher aufzuheben.

Gemeinde Südharz

Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Ertrag		Aufwand	
--------	--	---------	--

Investition/ Produktkonto		Ansatz lt. HH	Noch verfügbar

Einzahlungen		Auszahlungen	
--------------	--	--------------	--

Bemerkungen zur Wirtschaftlichkeit / Erträge / Aufwendungen in den Folgejahren

.....

Bemerkungen der Finanzverwaltung	
----------------------------------	--

.....

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gemeinderates einschl. des
 Bürgermeisters: 17
 davon anwesend:

Ja-Stimmen:	Nein-Stimmen:	Enthaltungen:

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) waren Mitglieder des Gemeinderates von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Vorsitzender des Gemeinderates